

Forderungspapier zur Petition

„NRW muss nachbessern: Bedarfsgerechter Ganzttag für Förderschulen GG und KM“

Stand: 08. Juli 2026

Verfasserin / Kontakt:

Sabine Lange, Bochum

Mutter eines Kindes mit komplexer Behinderung

Schulpflegschaftsvorsitzende der Hilda-Heinemann-Schule Bochum

sabine@lange-bochum.de

Rechtsanspruch auf Ganzttag für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung in NRW sichern - bis zum tatsächlichen Ende der Schulzeit

1. Anlass

Ab dem 1. August 2026 gilt bundesweit schrittweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. In Nordrhein-Westfalen soll dieser Anspruch unter anderem über das Landesprogramm „Ganzttag Plus“ umgesetzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung entsteht dabei jedoch eine erhebliche strukturelle Lücke. Das Programm „Ganzttag Plus“ ist auf die Primarstufe ausgerichtet und wird zudem schrittweise eingeführt.

Dadurch bleiben ab dem 1. August 2026 alle Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Schulbesuchsjahr ohne durchgängige Lösung – also Kinder in den höheren Jahrgängen der Primarstufe sowie Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I und in der Berufspraxisstufe.

Für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien ist dies nicht nur ein organisatorisches Randproblem. Es geht auch um Teilhabe, Bildung, Pflege, familiäre Stabilität, Erwerbstätigkeit und soziale Absicherung.

Ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung darf nicht gerade dort enden, wo der Unterstützungsbedarf besonders hoch ist.

2. Betroffene Schülergruppen

Dieses Forderungspapier bezieht sich auf:

- Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung,
- Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung,
- Schülerinnen und Schüler dieser Schulformen vom ersten Schulbesuchsjahr an sowie über die Primarstufe hinaus in der Sekundarstufe I und in der Berufspraxisstufe,
- deren Familien, die aufgrund des hohen Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs ihrer Kinder auf verlässliche schulische und ergänzende Strukturen angewiesen sind.

Im Folgenden sind mit „betroffene Schülerinnen und Schüler“ stets Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung gemeint. Entsprechend bezieht sich „betroffene Familien“ auf deren Familien. Soweit kommunale Umsetzungsfragen angesprochen werden, werden diese am Beispiel Bochum dargestellt.

Bei vielen dieser Kinder und Jugendlichen weichen Lebensalter, Entwicklungsalter, Unterstützungsbedarf und Selbstständigkeit erheblich voneinander ab. Der Betreuungs- und Unterstützungsbedarf endet nicht mit der Primarstufe, nicht mit einem bestimmten Jahrgang und nicht mit einem bestimmten Lebensalter.

Viele betroffene Schülerinnen und Schüler benötigen dauerhaft:

- verlässliche Begleitung,
- pflegerische Unterstützung,
- klare Strukturen,
- qualifiziertes Personal,
- sichere Übergänge,
- verlässliche Ferienbetreuung,
- geeigneten Schülerspezialverkehr,
- sowie eine pädagogisch und pflegerisch tragfähige Umgebung.

Eine Regelung, die den Anspruch im Wesentlichen an Primarstufe, Jahrgangsstufe oder Lebensalter koppelt, wird diesem Bedarf nicht gerecht.

3. Zentrales Problem

Das Programm „Ganztag Plus“ löst das Grundproblem dieser Schülerschaft nicht ausreichend.

Problematisch sind insbesondere drei Punkte:

1. Schrittweise Einführung

Der Rechtsanspruch wird jahrgangsweise eingeführt. Dadurch bleiben ab dem 1. August 2026 alle Schülerinnen und Schüler ab dem zweiten Schulbesuchsjahr ohne durchgängige Lösung. Für betroffene Familien bedeutet das, dass gerade diejenigen Kinder und Jugendlichen, die bereits jetzt eine Förderschule GG oder KM besuchen, zunächst nicht ausreichend berücksichtigt werden.

2. Begrenzung auf die Primarstufe

Der Unterstützungsbedarf der betroffenen Schülerinnen und Schüler endet nicht mit Klasse 4 beziehungsweise an Förderschulen GG nicht mit Klasse 5. Auch in der Sekundarstufe I besteht häufig ein unverändert hoher Bedarf an Betreuung, Assistenz, Pflege, Struktur und verlässlicher Begleitung.

3. Fehlende Berücksichtigung der Berufspraxisstufe

Die Berufspraxisstufe ist für viele Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ein wesentlicher Bestandteil der schulischen Laufbahn. Gerade dort besteht weiterhin erheblicher Unterstützungsbedarf. Eine Lösung, die die Berufspraxisstufe nicht mitdenkt, endet ausgerechnet vor dem tatsächlichen Ende der Schulzeit.

Dadurch entsteht eine strukturelle Ungleichbehandlung: Regelschulkinder beziehungsweise Kinder mit geringerem Unterstützungsbedarf profitieren vom aufwachsenden Rechtsanspruch, während Kinder und Jugendliche an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung trotz ihres besonders hohen Bedarfs keine vergleichbar tragfähige Lösung erhalten.

4. Politischer Präzedenzfall: Corona-Notbetreuung

Während der Corona-Pandemie wurde der altersunabhängige Unterstützungsbedarf von Kindern und Jugendlichen an Förderschulen GG und KM bereits praktisch anerkannt.

Nach massiven Elternprotesten wurden Kinder und Jugendliche an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung bei der Notbetreuung unabhängig von ihrem Alter den Grundschulkindern gleichgestellt, weil ihre Hilfebedürftigkeit vergleichbar beziehungsweise identisch war.

Diese damalige Entscheidung zeigt: Der Unterstützungsbedarf dieser Schülerinnen und Schüler wurde bereits einmal nicht am Lebensalter oder an der Jahrgangsstufe festgemacht, sondern am tatsächlichen Bedarf.

Diese anerkannte Bedarfslogik darf bei der regulären Umsetzung des Ganztagsanspruchs nicht wieder verloren gehen. Wenn in einer Krisensituation anerkannt wurde, dass betroffene Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Alter auf Betreuung angewiesen sind, muss dies erst recht bei einer dauerhaften gesetzlichen Anspruchsregelung berücksichtigt werden.

5. Folgen für Familien

Für betroffene Familien ist eine fehlende Ganztagslösung kein organisatorisches Detail.

Ohne verlässliche Betreuung stehen Eltern weiterhin vor der Frage, wie sie Beruf, Pflege, Betreuung, Ferienzeiten, Arzttermine, Therapien, Geschwisterkinder und Alltag miteinander vereinbaren sollen.

Für viele Eltern bedeutet das:

- Reduzierung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit,
- finanzielle Unsicherheit,
- geringere Rentenansprüche,
- dauerhafte Überlastung,
- eingeschränkte berufliche Entwicklung,
- verstärkte Abhängigkeit von Sozialleistungen,
- sowie eine erhebliche Belastung der gesamten Familie.

Besonders häufig betrifft dies Mütter, die ohnehin einen großen Teil der Pflege- und Sorgearbeit übernehmen. Eine unzureichende Ganztagslösung verschärft damit nicht nur bestehende Belastungen, sondern auch langfristige soziale und finanzielle Ungleichheiten.

Ein Rechtsanspruch, der in der Praxis gerade für besonders belastete Familien nicht greift, verfehlt seinen Zweck.

6. Finanzierungsproblem

Die vorgesehene Pauschale im Programm „Ganztag Plus“ reicht aus unserer Sicht nicht aus, um die zusätzlich entstehenden Betreuungsbedarfe tatsächlich abzudecken.

Nach der beigefügten Modellrechnung entsteht an einer gebundenen Ganztagsförderschule mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung ein erheblicher zusätzlicher Betreuungsbedarf. Dieser ergibt sich insbesondere aus:

- regelmäßigen Randzeiten montags bis donnerstags,
- einem deutlich früheren Unterrichtsende an Freitagen,
- Ferienbetreuung,

- sowie den besonderen Unterstützungsbedarfen der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Die Modellrechnung geht bewusst vorsichtig vor. Schulindividuelle verkürzte Unterrichtstage, Konferenzen, Schülerbesprechungen, Krankheitspuffer und weitere kurzfristige Ausfallzeiten sind darin noch nicht berücksichtigt.

Hinzu kommt, dass viele Förderschulen GG und KM bereits heute durch Personalmangel, Krankenstände und Unterrichtsausfall erheblich belastet sind. Auch an gebundenen Ganztagschulen kann dies dazu führen, dass Unterricht früher endet oder Betreuungszeiten nicht verlässlich abgedeckt werden können. Die tatsächliche Betreuungslücke kann daher deutlich größer sein, als sie in einer vorsichtigen Modellrechnung auf Grundlage regulärer Unterrichtszeiten sichtbar wird.

Wird der Festbetrag von 1.541 Euro pro Kind und Schuljahr auf die rechnerisch zusätzlich abzudeckenden 600 Betreuungsstunden umgelegt, verbleibt ein rechnerischer Betrag von rund 2,57 Euro pro Kind und Stunde.

Die vorgesehene Pauschale ist zwar als ergänzende Finanzierung angelegt. Gerade deshalb muss sie aber so bemessen sein, dass sie die zusätzlichen Betreuungsbedarfe tatsächlich auffangen kann. Das ist aus unserer Sicht nicht der Fall.

Selbst wenn berücksichtigt wird, dass Betreuung in Gruppen organisiert wird und der Festbetrag nicht als individueller Stundenlohn zu verstehen ist, zeigt dieser Wert deutlich: Für Randzeiten, Freitage und Ferienbetreuung ist die Finanzierung nicht auskömmlich bemessen.

Ganztage an Förderschulen GG und KM bedeutet nicht bloße Beaufsichtigung. Er erfordert qualifiziertes Personal, verlässliche Strukturen, Pflegekompetenz, pädagogische Begleitung, Schutzkonzepte, sichere Abläufe und eine belastbare Organisation.

Eine Finanzierung, die diese Anforderungen nicht realistisch abbildet, führt zu einem Anspruch auf dem Papier, der in der Praxis kaum tragfähig umzusetzen ist.

7. Bestehender Druck im Ganztagsystem verschärft die Umsetzungslücke

Die Finanzierungs- und Personalprobleme im Ganztagsystem sind nicht neu.

Bereits im Jahr 2022 wurde gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung NRW deutlich gemacht, wie groß der Handlungsdruck auf Träger und Kommunen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztage an Regelschulen im Primarbereich ist. Schon damals wurde beschrieben, dass den Trägern des Offenen Ganztags finanziell und personell „das Wasser bis zum Hals steht“.

Dabei ging es um den regulären Offenen Ganzttag an Regelschulen im Primarbereich. Bereits dort wurden unter anderem folgende Probleme benannt:

- zusätzlicher Fachpersonalbedarf,
- nicht ausreichende Finanzierung,
- Tarifsteigerungen,
- Auswirkungen des Mindestlohns,
- steigende Eltern- und Essensbeiträge,
- drohende Abmeldungen,
- fehlende Finanzierung von Fachberatung,
- fehlende Finanzierung von Overhead-Aufgaben,
- sowie die Gefahr, dass Träger ihre Trägerschaft aufkündigen müssen.

Dieser bereits bestehende Druck verschärft die Frage der Umsetzbarkeit von „Ganztag Plus“ an Förderschulen GG und KM erheblich.

Wenn bereits die reguläre OGS an Regelschulen im Primarbereich unter massivem Finanzierungs-, Personal- und Trägerdruck steht, muss erst recht hinterfragt werden, wie ein zusätzliches Ganztagsangebot an gebundenen Förderschulen mit deutlich komplexeren Anforderungen tragfähig umgesetzt werden soll.

Denn an Förderschulen GG und KM kommen zu den allgemeinen Herausforderungen des Ganztags weitere strukturelle Anforderungen hinzu:

- Pflege- und Assistenzbedarfe,
- besondere Anforderungen an Aufsicht, Schutz und Sicherheit,
- Kommunikation und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit hohem Unterstützungsbedarf,
- notwendige Kontinuität im Personal,
- enge Abstimmung mit Schule, Eltern, Trägern und gegebenenfalls Jugendhilfe,
- Ferienbetreuung,
- sowie der Schülerspezialverkehr.

Vor diesem Hintergrund ist eine pauschale Finanzierung über „Ganztag Plus“ nicht plausibel tragfähig, wenn sie die tatsächlichen Bedarfe der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht ausreichend berücksichtigt.

Es reicht nicht, Förderschulen GG und KM formal in ein Programm einzubeziehen. Die Umsetzung muss so ausgestaltet sein, dass der Ganzttag für diese Schülerinnen und Schüler tatsächlich möglich wird.

8. Personal und Qualität

Ganztag an Förderschulen GG und KM ist nicht mit allgemeiner Beaufsichtigung gleichzusetzen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler benötigen häufig:

- vertraute Bezugspersonen,
- klare und wiederkehrende Abläufe,
- Unterstützung bei Kommunikation,
- pflegerische Hilfen,
- Unterstützung bei Mobilität,
- Hilfe bei Essen, Toilettengängen und medizinisch-pflegerischen Abläufen,
- Deeskalation und Schutz,
- sowie pädagogisch qualifizierte Begleitung.

Dafür braucht es geeignetes und ausreichend qualifiziertes Personal.

Bereits heute bestehen erhebliche Schwierigkeiten, geeignetes Personal für Schulbegleitung, Klassenassistenz, Pflege, Betreuung und ergänzende Unterstützungsangebote zu gewinnen. Eine Ganztagslösung, die zusätzliche Betreuungszeiten schafft, ohne die Personalfrage realistisch zu lösen, ist nicht tragfähig.

Das widerspricht dem Anspruch auf Teilhabe und Bildung, zumal Kinder an Regelschulen ab dem 1. August 2026 einen aufwachsenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in der Primarstufe erhalten, während darüber hinaus – neben der Sekundarstufe I an Regelschulen – für alle Schülerinnen und Schüler an Förderschulen ohne Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe und Besonderheiten der unterschiedlichen Förderschwerpunkte, insbesondere bei den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperliche und motorische Entwicklung, lediglich ein Anspruch auf Ganztags- und Betreuungsangebote besteht.

Diese unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung macht eine strukturelle Ungleichbehandlung deutlich, die dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe entgegensteht.

Ganztagsbetreuung darf nicht nur die Anwesenheit eines Kindes organisieren, sondern muss dessen Bedarf, Sicherheit und Entwicklung ernst nehmen.

9. Ferienbetreuung

Für betroffene Familien ist die Ferienbetreuung ein zentraler Punkt.

Der Betreuungsbedarf besteht nicht nur an Schultagen. Gerade in den Ferien entstehen für Familien erhebliche Betreuungslücken. Eltern können diese Zeiten nicht allein über Urlaubstage, Pflegezeiten oder familiäre Netzwerke abdecken.

Die Modellrechnung zeigt, dass bereits sieben Wochen Ferienbetreuung mit acht Stunden täglich einen zusätzlichen Bedarf von 280 Stunden pro Schuljahr ergeben. Diese 280 Stunden sind ein wesentlicher Teil der Finanzierungslücke.

Wenn Ferienbetreuung zwar formal möglich ist, aber nicht ausreichend finanziert wird, bleibt sie für viele Familien praktisch unerreichbar. Dann entsteht erneut ein Anspruch, der nicht im Alltag ankommt.

Ferienbetreuung muss daher verbindlich, bedarfsgerecht, ausreichend finanziert und praktisch zugänglich sein.

10. Schülerspezialverkehr

Ganztag kann nur funktionieren, wenn die Schülerinnen und Schüler auch sicher zur Betreuung und wieder nach Hause kommen.

Gerade bei Schülerinnen und Schülern an Förderschulen GG und KM ist der Schülerspezialverkehr häufig eine zentrale Voraussetzung für Teilhabe. Viele Kinder und Jugendliche können nicht selbstständig mit öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Sie sind auf spezialisierte Beförderung angewiesen.

Unterschiedliche Bring- und Abholzeiten, Randzeiten sowie Ferienangebote können zusätzlichen Transportbedarf auslösen. Gleichzeitig sind im Programm „Ganztag Plus“ Fahrtkosten ausdrücklich ausgenommen, und die Teilnahme an einer gebundenen Ganztagschule begründet gemäß § 9 Abs. 7 SchfkVO keinen Anspruch auf zusätzliche oder spätere Fahrkostenerstattung.

Damit bleibt ein wesentlicher praktischer Umsetzungsfaktor ungelöst.

Ein Ganztagsanspruch ist nur dann real, wenn auch der Weg zur Betreuung und zurück verlässlich organisiert und finanziert ist.

11. Zuständigkeiten

Ein weiteres Problem liegt in der unklaren beziehungsweise zersplitterten Zuständigkeit.

Betroffene Familien erleben häufig, dass Verantwortung zwischen verschiedenen Stellen verschoben wird:

- Schule,
- Schulträger,

- Jugendamt,
- Sozialamt,
- freie Träger,
- Land NRW,
- Kommunen,
- Transportdienstleister.

Für Eltern ist oft nicht erkennbar, wer tatsächlich zuständig ist und wer für eine tragfähige Lösung sorgen muss.

Ein Rechtsanspruch darf aber nicht davon abhängen, ob Familien sich durch komplexe Zuständigkeitsstrukturen kämpfen können. Das Land NRW muss die Rahmenbedingungen so schaffen, dass der Anspruch vor Ort tatsächlich erfüllt werden kann.

Dazu braucht es klare Zuständigkeiten, transparente Verfahren, ausreichende Finanzierung und verbindliche Umsetzungsvorgaben.

12. Teilhabe, Gleichbehandlung und UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland verbindliches Recht und bei der Auslegung und Anwendung von Bundes- und Landesrecht zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Fragestellung sind insbesondere folgende Grundsätze relevant:

- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung,
- Zugang zu Bildung,
- Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
- angemessene Vorkehrungen,
- Schutz vor struktureller Benachteiligung.

Eine Umsetzung des Ganztagsanspruchs, die gerade Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Unterstützungsbedarf faktisch schlechter erreicht, wirft erhebliche teilhaberechtliche Fragen auf.

Es geht dabei nicht darum, pauschal einen Rechtsverstoß zu behaupten. Es geht darum, dass die derzeitige Ausgestaltung ein erhebliches Risiko struktureller Benachteiligung erzeugt.

Ein Rechtsanspruch, der für Regelschulkinder und Kinder mit geringerem Unterstützungsbedarf zunehmend greift, für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen GG und KM aber nicht bedarfsgerecht umgesetzt wird, läuft dem Ziel gleichberechtigter Teilhabe entgegen.

Das Land NRW muss daher prüfen und sicherstellen, dass die Umsetzung des Ganztagsanspruchs dem Anspruch gleichberechtigter Teilhabe nach der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Forderungen

Wir fordern von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen:

1. Einen durchgängigen Ganztagsanspruch bis zum tatsächlichen Ende der Schulzeit

Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung müssen vom ersten Schulbesuchsjahr bis zum Ende ihrer gesamten Schulzeit, einschließlich der Berufspraxisstufe, Anspruch auf verlässliche Förderung und Betreuung haben.

Maßstab muss der tatsächliche Unterstützungsbedarf sein – nicht Primarstufe, Jahrgangsstufe oder Lebensalter.

2. Eine verbindliche Lösung ab dem 1. August 2026 für bereits betroffene Schülerinnen und Schüler

Für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eine Förderschule GG oder KM besuchen, braucht es ab dem 1. August 2026 eine verbindliche Lösung.

Der Anspruch darf nicht so langsam eingeführt werden, dass ganze Jahrgänge dauerhaft leer ausgehen.

3. Eine bedarfsgerechte Finanzierung

Die Finanzierung muss so bemessen sein, dass qualifiziertes Personal, verlässliche Betreuungszeiten, Ferienbetreuung, Organisation und Qualität tatsächlich möglich sind.

Eine Pauschale, die rechnerisch nur rund 2,57 Euro pro Kind und zusätzlicher Betreuungsstunde ergibt, ist hierfür nicht auskömmlich.

4. Verlässliche Personal- und Qualitätsstandards

Ganztag an Förderschulen GG und KM braucht geeignetes, ausreichend qualifiziertes und verlässlich verfügbares Personal.

Die besonderen pflegerischen, pädagogischen, kommunikativen und sicherheitsbezogenen Anforderungen dieser Schülerinnen und Schüler müssen ausdrücklich berücksichtigt werden.

5. Verbindliche und ausreichend finanzierte Ferienbetreuung

Ferienbetreuung muss verbindlich mitgedacht, ausreichend finanziert und praktisch zugänglich sein.

Familien dürfen in Ferienzeiten nicht erneut vor unlösbaren Betreuungslücken stehen.

6. Eine tragfähige Lösung für den Schülerspezialverkehr

Der Schülerspezialverkehr muss bei Randzeiten, späteren Abholzeiten und Ferienangeboten mitgedacht und finanziert werden.

Ein Ganztagsanspruch ohne gesicherte Beförderung ist für viele betroffene Schülerinnen und Schüler praktisch nicht nutzbar.

7. Klare Zuständigkeiten

Eltern dürfen nicht zwischen Schule, Schulträger, Jugendamt, Sozialamt, freien Trägern, Kommunen und Land hin- und hergeschoben werden.

Das Land NRW muss klare Zuständigkeiten und verbindliche Verfahren schaffen.

8. Beteiligung betroffener Familien, Schulen und Träger

Betroffene Familien, Förderschulen, Schulträger, freie Träger, Fachkräfte und Interessenvertretungen müssen bei der Weiterentwicklung von „Ganztag Plus“ und der Umsetzung des Rechtsanspruchs einbezogen werden.

Lösungen dürfen nicht über die Köpfe derjenigen hinweg entwickelt werden, die täglich mit den tatsächlichen Bedarfen konfrontiert sind.

9. Prüfung am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Landesregierung muss prüfen und sicherstellen, dass die Umsetzung des Ganztagsanspruchs dem Anspruch gleichberechtigter Teilhabe nach der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Das Risiko struktureller Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern mit hohem Unterstützungsbedarf muss ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung darf nicht an den Schülerinnen und Schülern vorbeigehen, die besonders auf verlässliche Unterstützung angewiesen sind.

Für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung sowie Körperliche und motorische Entwicklung reicht eine Lösung, die im Wesentlichen auf Primarstufe, jahrgangsweise Einführung und pauschale Finanzierung setzt, nicht aus.

Der Unterstützungsbedarf dieser Kinder und Jugendlichen endet nicht mit der Primarstufe, nicht mit einem bestimmten Alter und nicht vor der Berufspraxisstufe.

Während der Corona-Pandemie wurde dieser altersunabhängige Bedarf bereits praktisch anerkannt. Diese Bedarfslogik darf bei der regulären Umsetzung des Ganztagsanspruchs nicht wieder verloren gehen.

Zugleich zeigen bereits seit Jahren bekannte Finanzierungs- und Personalprobleme im Ganztagsystem, dass ein formaler Anspruch allein nicht ausreicht. Gerade für Förderschulen GG und KM muss Ganzttag nicht nur rechtlich vorgesehen, sondern praktisch möglich, personell tragfähig, finanziell auskömmlich und teilhabegerecht ausgestaltet werden.

Darüber hinaus zeigt die bestehende Belastung vieler Förderschulen durch Personalmangel, Krankenstände und Unterrichtsausfall, dass die reale Betreuungslücke an vielen Standorten größer sein kann, als sie in einer vorsichtigen Modellrechnung sichtbar wird.

Wenn der Ganztagsanspruch für diese Schülerinnen und Schüler nur auf dem Papier besteht, werden sie und ihre Familien erneut strukturell benachteiligt.

NRW muss deshalb nachbessern.

Der Ganztagsanspruch muss für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen GG und KM bedarfsgerecht gelten – von Anfang an, in allen Stufen und bis zum tatsächlichen Ende der Schulzeit.